

Anforderungen an Kompensationsflächenpools aus rechtlicher und fachlicher Sicht

Klaus MÜLLER-PFANNENSTIEL

Einleitung

Ausgleichspool- oder Kompensationsflächenpool-Lösungen, die eine Arrondierung von Ausgleichs- und Ersatzflächen vorsehen, sind seit einiger Zeit zum scheinbaren Mittelpunkt für die perspektivische Ausgestaltung der Eingriffsregelung geworden (MUF 1995; DIFU 1996; AMMERMANN ET AL. 1998; ARSU 1998; KÖPPEL ET AL. 1998). Kompensationsflächenpools zum flexibleren, möglicherweise naturschutzfachlich effektiveren und nicht zuletzt kostensparenden Vollzug gelangen nicht zuletzt durch die sog. BauROG-Novelle (Novelle des Bau- und Raumordnungsgesetzes) zunehmend ins Blickfeld diskutierter Lösungsansätze für die Vollzugsprobleme der Eingriffsregelung.

Als Einstieg lohnt sich der Blick über den großen Teich (vgl. RUNGE 1998). In den USA wird unter der Bezeichnung "mitigation banking" eine Ausgleichsbörse diskutiert, die als Reaktion auf die geringe Kostenwirksamkeit und geringe Schutzeffektivität von vielen kleinen Feuchtgebiets-Ausgleichsflächen entwickelt worden ist. Ziel ist, Schutzziele kostenwirksam zu erreichen und aufrechtzuerhalten. Vorbehalte gibt es auch in den USA, unter anderem hinsichtlich einer zunehmenden ökologisch nachteiligen Austauschbarkeit von Ausgleichsart und Ausgleichsort, finanziert von privaten Vorhabenträgern außerhalb des staatshoheitlichen Naturschutzes. Sicher lohnt es sich, die dortige Diskussion gerade vor dem Hintergrund der Finanzierung langfristig wirksamer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auszuwerten.

Sollen Konzepte der Flächenbevorratung und -arrondierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Durchbruch in der Planungspraxis und beim Vollzug der Eingriffsregelung gelangen, so sind drei grundsätzliche Problembereiche zu lösen:

1. Zum einen gilt es, die rechtlichen und inhaltlich-methodischen Anforderungen aufgrund der Entscheidungskaskade der Eingriffsregelung zu wahren (vgl. ARGE EINGRIFFSREGELUNG 1995); im Zusammenhang mit Kompensationsflächenpools stellt sich hier insbesondere die Frage, inwiefern überhaupt der *funktionale und räumliche Ableitungszusammenhang* zwischen den beeinträchtigten Funktionen und Flächen zu den potentiellen Kompensationsflächen in einem Flächenpool gewahrt bzw. gelockert werden kann?

2. Zum anderen ist auszuloten, inwieweit in einem Flächenpool die Bedingungen für den bislang schleppenden Vollzug der Rechtsfolgen der Eingriffsregelung aufgrund *mangelnder Akzeptanz und Flächenverfügbarkeit* sowie der zumeist nicht *langfristig abgesicherte Pflege der Ausgleichs- und Ersatzflächen* tatsächlich verbessert werden können?
3. Desweiteren bedarf es einer engeren *Verknüpfung der Eingriffsregelung mit der Landschaftsplanung*, speziell im Zusammenhang mit Ausgleichspools. Die Landschaftsplanung als räumliche Fachplanung müsste aus dem Grundanliegen der primär vorhabensorientierten Eingriffsregelung heraus die Auswahl und Zuweisung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Flächenpool konzeptionell vordenken.

1. Zielsetzung von Kompensationsflächenpool - Konzeptionen

1.1 Grundidee

Vor allem bei Großprojekten, aber auch, wenn sich mehrere Vorhaben innerhalb eines Landschaftsraumes konzentrieren sowie im Rahmen der Bauleitplanung werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zunehmend über Flächenpool – Konzepte umgesetzt.

Die Zielsetzung von Kompensationsflächenpools besteht darin, Ausgleichs- und Ersatzflächen im Rahmen eines *räumlichen Gesamtkonzeptes* koordiniert zu planen und umzusetzen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen auf größeren zusammenhängenden Flächen realisiert werden, um naturschutzfachlich sinnvolle Konzeptionen umzusetzen und so auch einen räumlichen Verbund oder großräumige Achsen von ökologischen Vorrangflächen zu fördern. Dieser *nicht nur vorhabensbezogene, sondern gesamträumlich angelegte Ansatz für den Vollzug der Eingriffsregelung* bietet gerade in Verdichtungsräumen oder bei der Häufung von Eingriffsvorhaben in einem Landschaftsraum auch Chancen, die leider unvermindert bestehenden Nutzungskonflikte mit der Land- und Forstwirtschaft sowie der Siedlungsentwicklung zu entschärfen. Diese Flächenkonkurrenz kann dann möglicherweise durch Unternehmensflurbereinigungsverfahren oder freiwilligen Landtausch aufgehoben werden, so dass

ökonomisch tragfähige Naturschutzkonzepte entwickelt werden können, die eine Entschädigung bzw. direkte Einbindung der Land- und Forstwirtschaft durch die Honorierung von ökologischen Pflege- und Entwicklungsleistungen ermöglicht (vgl. KÜPPER 1997; KÜPPER ET AL. 1997).

Folgende Perspektiven bzw. planerische Optionen entstehen durch die Kompensationsflächenpool-Konzepte auf regionaler Ebene und in der Bauleitplanung (vgl. MÜLLER-PFANNENSTIEL ET AL. 1998):

- Einbindung von einzelnen vorhabenbezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in ein naturschutzfachliches Gesamtkonzept;
- Engere Verzahnung mit der Landschaftsplanung durch die räumliche Konzentration von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Entwicklungsräume des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
- Möglichkeiten der vorsorgenden Biotopneuschaffung für Biotoptypen mit langen Entwicklungszeiten;
- Ausgleich von Beeinträchtigungen, die sich nur in großräumigen funktionalen Zusammenhängen wiederherstellen lassen, zum Beispiel die Zerschneidung von bisher unzerschnittenen störungsarmen Landschaftsräumen;
- Wiederherstellungsmöglichkeiten bei Beeinträchtigungen mit besonderen Anforderungen an Lage und Standortbedingungen der Kompensationsflächen, zum Beispiel bei Eingriffen in komplexe Fließgewässerökosysteme;
- Räumlicher Verbund von größeren zusammenhängenden Flächen, um großräumige Achsen von ökologischen Vorrangflächen wiederherzustellen;
- Effektives und kostengünstiges Pflege- und Entwicklungsmanagement für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die Arrondierung von Kompensationsflächen;
- Bessere Übersicht über die umzusetzenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit einer zielgerichteten Durchführung von Erfolgskontrollen;
- Lösung von Nutzungskonflikten mit der Land- und Forstwirtschaft:

Aufhebung der Flächenkonkurrenz durch großräumige Flurneuordnungsverfahren oder Landtausch;

Entwicklung von Naturschutzkonzepten, die eine Entschädigung und auch Einbindung der Land- und Forstwirtschaft durch die Honorierung von ökologischen Leistungen ermöglichen;

- Verfügbarkeit der Kompensationsflächen und die Klärung der Trägerschaft werden insbesondere bei der Bereitstellung von landes- oder stadteigenen Flächen einfacher;
- Zielgerichtete Flächenbevorratung insbesondere in der Bauleitplanung kann die Erwerbskosten für Ausgleichsflächen senken.

1.2 Neue Perspektiven durch die BauROG-Novelle

Durch das novellierte *Raumordnungsgesetz (ROG)* und im neuen *Baugesetzbuch (BauGB)* wurden rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen, die die Realisierung von Kompensationsflächenpools sowie weitere Möglichkeiten der Flächenbevorratung zulassen (vgl. MITSCHANG 1997; AMMERMAN ET AL. 1998).

Mit der Leitvorstellung der *Raumordnung* für eine nachhaltige Raumentwicklung (§ 1 Abs. 2 ROG) soll die *Eingriffsregelung im regionalen Kontext* angewendet werden können (vgl. hierzu auch den Beitrag von RÖSSLING in diesem Band). § 7 Abs. 2 und § 13 ROG lassen über Raumordnungspläne die Ausweisung von regionalen Kompensationsflächenpools zu.

Der grundsätzliche Vorteil der Flächenpool-Konzepte auf regionaler Ebene besteht in der Abstimmung der räumlichen Konzeption für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit den Zielen der Landschaftsrahmenplanung sowie in der eventuell leichteren Verfügbarkeit der Kompensationsflächen bei der Nutzung von bundes- oder landeseigenen Flächen.

Durch die Arrondierung von Kompensationsflächen scheint es weiterhin möglich, die Entwicklung und Pflege der Flächen effizienter zu bewerkstelligen und somit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch in *ökonomisch tragfähige Naturschutzkonzepte* (vgl. BAUER ET AL. 1996; KÜPPER 1997; KÜPPER ET AL. 1997) einzubinden - im Gegensatz zu einer räumlich dispersen Verteilung der Kompensationsflächen mit unterschiedlicher Trägerschaft und ohne tragfähige Pflege- und Entwicklungskonzepte. Eine langfristige Bewirtschaftung über die ersten zwei bis fünf Jahre hinaus ist bei kleinflächig parzellierten Kompensationsflächen bei zumeist ungeklärter Trägerschaft kaum gegeben und das Erreichen des eigentlichen Maßnahmenziels im Sinne der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes somit meist nicht gewährleistet. Allerdings liegen bei der Organisation von derartigen Pools bisher nur wenig Erfahrungen über die tatsächliche Regelung der Trägerschaft und die *Refinanzierungsinstrumente* zur Erstattung und Verteilung der Managementkosten vor. Die Beispiele von STRAßER (in diesem Band) zeigen praktikable Ansätze zum Kompensationsflächenmanagement im Rahmen von Poolkonzeptionen auf.

Mit der *Novellierung des BauGB* sind weitreichende Änderungen bei der Abhandlung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung verbunden. Durch die Änderung des BauGB soll eine größtmögliche Flexibilisierung bei der Umsetzung der Rechtsfolgen der Eingriffsregelung erreicht werden, indem die Unterscheidung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der räumliche bzw. zeitliche Bezug der Kompensationsmaßnahmen zur Beeinträchtigung gelockert wird. Damit eröffnet das novellierte Baugesetzbuch neue Möglichkeiten für die planerische

Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen. So ist es nun unter der Voraussetzung der Vereinbarkeit mit

einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, den Zielen der Raumordnung sowie den Zielen von Naturschutz und der Landschaftspflege

möglich, eine *Kompensation von Beeinträchtigungen im gesamten Gemeindegebiet, in Abstimmung mit den Nachbargemeinden auch innerhalb einer betroffenen Region durchzuführen (§ 1 Abs.3 BauGB)*. Ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die eben aufgezählten Kriterien erfüllt sind. Damit wird die Bündelung von Kompensationsmaßnahmen (sog. Flächenpoolösungen) möglich. Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang bereits mit Bezug zum alten § 8a Abs. 1, S. 1 und 2 BNatSchG die Auffassung vertreten, dass die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Bauleitplanung keine kleinräumige Sichtweise verträgt und daher bei der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen ausdrücklich auch der das gesamte Gemeindegebiet erfassende Flächennutzungsplan einzubeziehen ist (BVerwG v. 09.05.97).

Bedeutung von Flächenbevorratungskonzepten im Rahmen der Bauleitplanung

In § 1 Abs. 3, § 5 Abs. 2a und § 9 Abs. 1a BauGB wird die Möglichkeit eröffnet, Flächen und Maßnahmen zum baurechtlichen Ausgleich, auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs, bereits im Flächennutzungsplan (F-Plan) darzustellen, diese ggf. schon dort den Eingriffsflächen zuzuordnen und sie dann im Bebauungsplan (B-Plan) festzusetzen. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen im B-Plan können auch vertragliche Vereinbarungen gemäß § 11 BauGB mit dem Vorhabensträger getroffen werden, in welchem die Durchführung des Ausgleichs geregelt ist oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen.

Durch die neu geschaffene Möglichkeit der räumlichen Entkoppelung von Eingriff und Ausgleich, wird die Durchführung von Konzepten zur Flächenbevorratung gestärkt. Die neben der räumlichen Entkoppelung für ein Konzept der Flächenbevorratung zusätzlich erforderliche zeitliche Flexibilität ist mit § 135a Abs. 2 BauGB ebenfalls gegeben. So können nun Maßnahmen zum baurechtlichen Ausgleich bereits vor den Baumaßnahmen und der Zuordnung durchgeführt werden. Die Gemeinde stellt diese Flächen zum Ausgleich an anderer Stelle bereit und ordnet sie dann dem Eingriffsbebauungsplan zu. Die entstandenen Kosten können geltend gemacht werden, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

Den Gemeinden kann die Flächenbevorratung aus folgenden Gründen empfohlen werden:

- Flächenbevorratung kann für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen hilfreich sein, wenn Flächenknappheit, hohe Bodenpreise, oder konkurrierende Interessen die Beschaffung geeigneter Kompensationsflächen im Bebauungsumgriff erschweren.
- Flächenbevorratung ist insbesondere dann vorteilhaft, wenn an die Flächen für die Kompensationsmaßnahmen besondere Anforderungen gestellt werden müssen, etwa hinsichtlich der Lage und Größe geeigneter Flächen, hinsichtlich der Art der Maßnahmen oder hinsichtlich der Koordination von Kompensationsmaßnahmen verschiedener Eingriffsvorhaben.
- Flächenbevorratung erleichtert eine räumliche Konzentration von Kompensationsmaßnahmen. Gleichzeitig können für den Naturschutz wichtige Bereiche im Gemeindegebiet unter Berücksichtigung von übergeordneten Naturschutzzielen entwickelt und dauerhaft gesichert werden.
- Flächenbevorratung kann der Gemeinde auch ökonomisch Wettbewerbsvorteile bringen. Das frühzeitige Erlangen von Verfügungsrechten über die Flächen kann für die Gemeinde ggf. kostengünstiger sein. Die Kostenersparnis kann direkt an Bauherren und Investoren weitergegeben werden.

Durch Konzepte zur Bevorratung oder sogenannte Ökokonten entstehen Möglichkeiten zur flexiblen Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen. Durch eine vorausschauende Flächenpolitik und eine Flächenbevorratung auf der F-Plan-Ebene ergeben sich Möglichkeiten, die Erwerbskosten für Ausgleichsflächen zu senken. Zielgerichtete Flächenbevorratung mit den Planungsinstrumenten des Landschaftsplans kann dazu beitragen, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auf funktional geeigneten Flächen und möglichst ohne zeitlichen Vollzug auszugleichen. Durch eine räumliche Bündelung und eine Konzentration auf Schwerpunkt-, Entwicklungsräume des Naturschutzes können weiterhin die Ziele der Landschaftsplanung besser umgesetzt bzw. deren Umsetzung oft auch erst finanziert werden (vgl. MUF 1995; DIFU 1996; AMMERMAN ET AL. 1998).

Folgende *Konzepte für die flexible Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen* sind durch das novellierte BauGB möglich:

1. Flächenbevorratung ohne vorgezogene Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen:

Das Konzept der Flächenbevorratung sieht vor, dass die Gemeinden geeignete Flächen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen im Flächennutzungsplan darstellen und mit ihren Möglichkeiten versuchen, die Verfügbarkeit dieser Flächen zu sichern. Ausgleichsmaßnahmen werden dabei nicht vorgezogen durchgeführt.

Zu diesem Zweck haben die Gemeinden im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes gemäß § 24 BauGB das Vorkaufsrecht für die Flächen, die zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatz-

maßnahmen benötigt werden. Die erforderliche Darstellung im F-Plan kann gemäß § 5 (2) Nr. 10 BauGB als "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" erfolgen. Neben der Darstellung dieser Flächen, speziell der Entwicklungsziele, ist über § 5 (2a) Baugesetzbuch (BauGB) nun auch die Möglichkeit gegeben, entsprechende Flächen bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans ganz oder teilweise den B-Plänen zuzuordnen.

2. Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen nach der Aufstellung des Bebauungsplanes, aber vor Ausführung der einzelnen Bauvorhaben:

Die Durchführung von Maßnahmen zum Ausgleich kann gemäß § 135a BauGB zeitlich vorgezogen werden. Dabei sollte die Durchführung der Maßnahmen im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, da bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Vorhabensträger noch nicht bekannt sind bzw. da davon ausgegangen werden muss, dass bei der Vielzahl von Vorhabensträgern die Ausgleichsmaßnahmen nicht in sinnvollem Verbund gewährleistet werden können. Es ist deshalb sinnvoll, wenn die Gemeinden die Maßnahmen auf bevorrateten Flächen selbst durchführen und die hierfür anfallenden Kosten auf die einzelnen Bauträger oder Bauherren umlegen (Refinanzierung). Ein weiterer Vorteil kann darin gesehen werden, dass durch vorsorgende Biotopneuschaffungen (SCHWEPPE-KRAFT 1992) die Wiederherstellungszeiträume von Biotoptypen mit langen Entwicklungszeiten verkürzt werden können.

3. Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen vor der Aufstellung des Bebauungsplanes:

Noch weiter gehen Versuche, die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Vorgriff auf noch unbestimmte Eingriffe, also vor der Aufstellung eines Bebauungsplanes im Sinne der vorsorgenden Biotopneuschaffung durchzuführen. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Zukunft zum Ausgleich von Eingriffen benötigt werden, die allerdings nach Art und Umfang noch nicht bzw. nur sehr ungenau abgeschätzt werden können (vgl. die Kritik bei AMMER-MANN ET AL. 1998). Bei dieser weitgehenden Flexibilisierung stellt sich das Problem der Finanzierung bzw. der Refinanzierung der vorgezogenen Maßnahmen (SCHWEPPE-KRAFT 1992). Für diese weitgehende Flexibilisierung sind die o.g. Anforderungen an die Planung von Kompensationsflächen - Konzepten im Besonderen zu berücksichtigen.

Zwar können Ausgleichsmaßnahmen den Eingriffsflächen schon nach § 5 Abs. 2a BauGB zugeordnet werden, doch ist es für die außerhalb des B-Plans nach § 135 a Abs. 2 BauGB umzusetzenden Maßnahmen notwendig, eine Zuordnung nach § 9 Abs. 1a BauGB vorzunehmen.

Eine Zuordnung nach § 5 Abs. 2a BauGB reicht daher nicht aus. LOUIS (1998) plädiert dafür, dass sich die Gemeinde auf der F-Plan-Ebene mit der Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen zu einem B-Plan nicht unnötig bindet, sondern diese im Sinne der Art der Nutzung als Flächen für Ausgleichsmaßnahmen darstellt. Die konkrete Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt dann nach § 135 a Abs. 2 BauGB erst im B-Plan, Voraussetzung ist, dass ein Funktionsbezug herstellbar ist.

2. Vollzugsprobleme der Eingriffsregelung

In der Planungs- und Verfahrenspraxis resultieren die *Vollzugsprobleme der Eingriffsregelung* nicht zuletzt aus:

- der mangelnden Akzeptanz dieses am Schadensersatz orientierten Naturschutzinstrumentes;
- der mangelnden Verfügbarkeit geeigneter Kompensationsflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. der Vorgabe, in erster Linie die bereits im Besitz des Vorhabenträgers bzw. der Auftragsverwaltung befindlichen Flächen zu beplanen;
- der ungeklärten Trägerschaft der planfestzustellenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;
- der mangelnden Einbindung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in ein räumliches Gesamtkonzept und der tatsächlichen Umsetzung der planfestgestellten Maßnahmen;
- der Sicherung langfristiger Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, um die Maßnahmenziele tatsächlich zu erreichen;
- der ungenügenden Durchführung von Erfolgs- bzw. Effizienzkontrollen
- und den Vollzugsproblemen der Landschaftsplanung, die in der Praxis häufig hinter den Anforderungen zurückbleibt, die ihr unter anderem über das sogenannte LANA-Gutachten zur Eingriffsregelung (KIEMSTEDT ET AL. 1996) aber auch aufgrund des novellierten Baugesetzbuches zugewiesen worden sind.

Die Untersuchung von SCHWOON (1996), als eine der wenigen systematischen Analysen zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, kommt für den Zuständigkeitsbereich der Straßenbauverwaltung von Niedersachsen zum Ergebnis, dass 56% der Kompensationsflächen kleiner als 1ha und nur 15% größer als 5ha sind - dies ist sehr wahrscheinlich ein bundesweit übertragbares Ergebnis.

Weiterhin werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus verschiedenen Vorhaben in der Regel unabhängig voneinander geplant, was in der Praxis - nicht zuletzt aufgrund des weitgehenden Fehlens von Kompensationsflächenkatastern - zur Doppelbelegung von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen führen kann. Dadurch entsteht im jeweils betroffenen Landschaftsraum fast stets ein *konzeptionsloses Nebeneinander* von kleinflächigen

gen und zumeist isolierten Kompensationsflächen, deren Wirksamkeit in der naturschutzfachlichen Diskussion zunehmend hinterfragt wird.

Entsteht so lediglich ein Flickwerk aus kaum funktionsfähigen Kompensationsflächen, deren Lage sich hauptsächlich an der Flächenverfügbarkeit ausrichtet? Können Flächenpoolkonzepte diese Vollzugsprobleme durch eine Angebotspolitik für Kompensationsflächen lösen?

3. Rechtliche und fachliche Anforderungen

3.1 Rechtliche Anforderungen

In der Diskussion um die flexible Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen und Konzepten zur Flächenbevorzugung wird häufig die Auffassung vertreten, dass mit dem Wegfall der Unterscheidungsnotwendigkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch die funktionale Bindung der wiederherzustellenden Funktionen zum Ort der Beeinträchtigungen aufgehoben wird (vgl. PEITHMANN 1995).

Diese Thesen widersprechen aber den rechtlichen Vorgaben aus der Sicht der Eingriffsregelung mit der derzeitigen Auslegung im Rahmen obergerichtlicher Entscheidungen sowie den fachlichen Anforderungen an die Ableitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Rechtsprechung betont in verschiedenen Urteilen die Notwendigkeit einer funktionalen Betrachtung für die Ableitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. ARGE EINGRIFFSREGELUNG 1995; GASSNER ET AL. 1996; LOUIS 1998):

Ausgleichsmaßnahmen sollen einen funktionalen Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich wahren. Zwischen den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen und dem Ausgleich muss ein auf den Naturhaushalt bzw. das Landschaftsbild bezogener Funktionszusammenhang mit inhaltlicher und räumlicher Komponente bestehen (BVerwG v. 27.09.1990; OVG N-W v. 10.11.1993). Das OVG Nordrhein-Westfalen betont, dass die räumliche Komponente des Funktionszusammenhangs nicht restriktiv zu sehen ist und führt aus, dass es nicht schadet, nur für einzelne Beeinträchtigungen punktuellen Ausgleich zu schaffen, für weitere Beeinträchtigungen hingegen ein gesamtheitliches Ausgleichskonzept zu verfolgen, wenn der Planungsraum weder zu groß noch zu unterschiedlich strukturiert ist, so dass ein funktionaler Zusammenhang immer noch gewährleistet ist (OVG N-W v. 10.11.93). Für Ausgleichsmaßnahmen ist eine gleichartige Wiederherstellung anzustreben, wobei es nur um eine Annäherung an das frühere Funktionsgefüge gehen kann (OVG N-W v. 10.11.93; OVG N-W v. 09.06.94). Hinsichtlich des räumlichen Zusammenhangs müssen Ausgleichsmaßnahmen so beschaffen sein, dass in dem betroffenen Landschaftsraum ein Zustand herbeigeführt wird, der den früheren Zustand in der gleichen Art und mit der gleichen Wirkung fortführt. Dies erfordert nicht, dass sie am Ort des

Eingriffs ausgeführt werden, schränkt den räumlichen Bereich aber insofern ein, als vorausgesetzt wird, dass sie sich jedenfalls dort, wo die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen auftreten, noch auswirken. Diesem Erfordernis ist genügt, wenn zwischen ihnen und dem Eingriffsort ein funktionaler Zusammenhang besteht (BVerwG v. 23.08.1996).

Auch *Ersatzmaßnahmen* müssen im funktionalen und im räumlichen Zusammenhang zum Eingriff stehen, da sonst keine nachvollziehbare Ableitung aus den Beeinträchtigungen möglich wäre (PETERS 1996). Das Bundesverwaltungsgericht führt aus, dass es für Ersatzmaßnahmen genügt, einen Zustand zu schaffen, der den beeinträchtigten Funktionen ähnlich ist (BVerwG v. 23.08.96). Hinsichtlich des räumlichen Zusammenhangs sind Ersatzmaßnahmen entsprechend den Formulierungen im Bayerischen, Thüringischen und Sächsischen Naturschutzgesetzen auf den "vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum" zu beziehen. Dem Erfordernis des räumlichen Bezuges ist nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes auch bei größeren Entfernungen Genüge getan, wenn Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden, die durch bioökologische Wechselbeziehungen unmittelbar mit dem Eingriffsort verbunden sind (BVerwG v. 23.08.96). Obwohl es in der Praxis einem durchaus gebotenen planerischen Pragmatismus entsprechen mag und in der landschaftspflegerischen Begleitplanung die Unterscheidung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen häufig schwierig ist, stärkt die qualitative Unterscheidung von ausgleichbaren und nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen auch das Vermeidungsgebot bzw. stellt die Grundlage für die Belangabwägung gemäß § 8 Abs. 3 BNatSchG dar (GASSNER ET AL. 1996).

Rechtlicher Rahmen für eine Kompensation im Rahmen eines räumlichen Gesamtkonzeptes

Die folgenden Gerichtsurteile zielen auf ein *Gesamtkonzept* ab und zeigen damit den Rahmen für die Umsetzung von *räumlich gebündelten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen* auf.

- Die räumliche Komponente des Funktionszusammenhangs ist nicht restriktiv im Sinne eines Ausgleichs an Ort und Stelle zu verstehen, beinhaltet aber doch eine Bindung an den beeinträchtigten Natur- bzw. Landschaftsraum. Nur ein solcher räumlicher Zusammenhang gewährleistet, dass in dem betroffenen Beziehungsgefüge die Ausgleichsfläche die beeinträchtigte Funktion übernehmen kann. Es schadet nicht, nur für einzelne Beeinträchtigungen punktuellen Ausgleich zu schaffen und für weitere Beeinträchtigungen hingegen ein gesamtheitliches Ausgleichskonzept zu verfolgen, wenn der Planungsraum weder zu groß noch zu unterschiedlich strukturiert ist, so dass ein funktioneller Zusammenhang immer noch gewährleistet ist. (OVG N-W v. 10.11.93)

- Ausgleichsmaßnahmen müssen so beschaffen sein, dass in dem betroffenen Landschaftsraum ein Zustand herbeigeführt wird, der den früheren Zustand in der gleichen Art und mit der gleichen Wirkung fortführt. Dies erfordert nicht, dass sie am Ort des Eingriffs ausgeführt werden, schränkt den räumlichen Bereich, in dem sie in Betracht kommen, aber insofern ein, als vorausgesetzt wird, dass sie sich jedenfalls dort, wo die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen auftreten, noch auswirken. Diesem Erfordernis ist genügt, wenn zwischen ihnen und dem Eingriffsort ein funktionaler Zusammenhang besteht. (BVerwG v. 23.08.96.)
- Die funktionale Betrachtungsweise erfordert kein enges Aufrechnen einzelner Eingriffsmaßnahmen gegen einzelne Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Es geht vielmehr um eine qualitative Gesamtbilanz, die in einem abgestimmten Gesamtkompensationskonzept umgesetzt werden kann. (OVG Bremen v. 24.10.89)
- Die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Bauleitplanung verträgt keine kleinräumige Sichtweise. Ein auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bedachter Naturschutz erfordert planerische, also konzeptionelle Vorgaben. § 8a (1) S. 1 und 2 BNatSchG beziehen daher in Bezug auf die Festlegung von Kompensationsmaßnahmen ausdrücklich auch den das gesamte Gemeindegebiet erfassenden Flächennutzungsplan ein. (BVerwG v. 09.05.97)

3.2 Fachliche Anforderungen

Aus inhaltlich-methodischer Sicht stellt der *Funktionsbegriff* lediglich ein methodisches Grundgerüst dar, da bisher keine umsetzbaren Handlungsanleitungen für diese qualitativ abgestuften Begrifflichkeiten vorliegen. Die inhaltliche Ausfüllung im Rahmen der Eingriffsregelung orientiert sich an dem Definitionsansatz der sogenannten Funktions- und Wertelemente (ARGE EINGRIFFSREGELUNG 1995). Im Zuge der planerischen Anwendung dieses Definitionsansatzes ist eine begründete Ableitung der Funktions- und Wertelemente vor dem Hintergrund eines Natur- und landschaftsraumspezifischen Bezuges erforderlich (BOSCH & PARTNER 1997). Für die Entwicklung von Kompensationsflächenpool-Konzepten sollten daher Vorgaben für zu berücksichtigende funktionale Bindungen erarbeitet werden, die auch Rückschlüsse auf die notwendigen räumlichen Bindungen für eine funktionale Wiederherstellung zulassen. Beispiele für funktional ähnliche feuchtigkeitsgeprägte Offenlandbiotoptypen sind z.B. Großseggenriede, Landröhrichte, Feuchtwiesen, nasse Hochstaudenfluren (BOSCH & PARTNER 1998).

Die *räumliche Bindung* kann mit Bezug zu den naturräumlichen Einheiten oder Landschaftsräumen hergestellt werden, die unter ökologischen Gesichtspunkten abzugrenzen sind (vgl. SCHWEPPE-

KRAFT 1994; GASSNER 1995). Die Frage, auf welcher Hierarchiestufe von naturräumlichen Einheiten oder Landschaftsräumen die räumlich-funktionalen Anforderungen zu formulieren sind, ist nur im Einzelfall und in enger Rückkoppelung mit den Zielen der Landschaftsplanung zu klären. Als Beispiel für die Auswahl geeigneter Kompensationsräume anhand von naturräumlichen Bezügen kann die Wiederherstellung von Kalkmagerrasen innerhalb des direkt betroffenen Naturraums Südlicher Ringgau oder in einem anderen, ebenfalls durch Zechstein oder Muschelkalk geprägten Naturraum, wie z.B. dem Nördlichen Ringgau oder dem Sontraer Land, genannt werden (GASSNER 1995; BOSCH & PARTNER 1997).

3.3 Verknüpfung mit der Landschaftsplanung

An eine konsequente Weiterverfolgung von Pool-Lösungen schließt sich auch der Fragenkomplex an, inwieweit der landschaftspflegerische Begleitplan ein verlängerter Arm der Landschaftsplanung ist und "nur" die Entwicklungsziele und Maßnahmen-vorschläge der Landschaftsplanung umsetzt? Kann die Landschaftsplanung überhaupt eine an der Zielsetzung der Eingriffsregelung ausgerichtete funktionale Flächenbevorratungsaufgabe aufbauend auf einem entsprechenden Leitbildkonzept übernehmen?

Bei der Planung von Kompensationsflächenpools und der Auswahl geeigneter Poolflächen wird der Landschafts- und der Regionalplanung eine besondere Bedeutung zukommen, wobei die Schnittstelle zwischen diesen Planungsinstrumenten und der Eingriffsregelung deutlicher zu definieren sein wird, als dies bisher geschehen ist (KIEMSTEDT ET AL. 1996; HOPPENSTEDT & RUNGE 1998; vgl. auch den Beitrag von RÖLLING in diesem Band). So bedarf es im Rahmen der Landschaftsplanung einer inhaltlich-methodischen Abstimmung der zu berücksichtigenden Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und der räumlichen Zuordnung von beeinträchtigten Funktionsräumen zu potentiellen Entwicklungsräumen.

Die Anwendung der verschiedenen Ansätze zur Flächenbevorratung bzw. von Ausgleichspools in Verbindung mit einem Ökokonto erfordern eine *gesamträumliche und vorhabensübergreifende Konzeption* für die Planung und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen. Die Eingriffsregelung kann dies mit ihrer *vorhabensbezogenen* Konstruktion und der Einhängung in die jeweilige fachplanerische Genehmigung nicht leisten. Die Handhabung der Flächenbevorratung und die Flächenauswahl sollten auf der *Grundlage eines Landschaftsplanes* oder einer vergleichbaren naturschutzfachlichen Konzeption durchgeführt werden. Folgende inhaltliche Anforderungen sollten an die Identifizierung und Sicherung von Flächen für die Auswahl von Kompensationsmaßnahmen, speziell im kommunalen Bereich, gestellt werden:

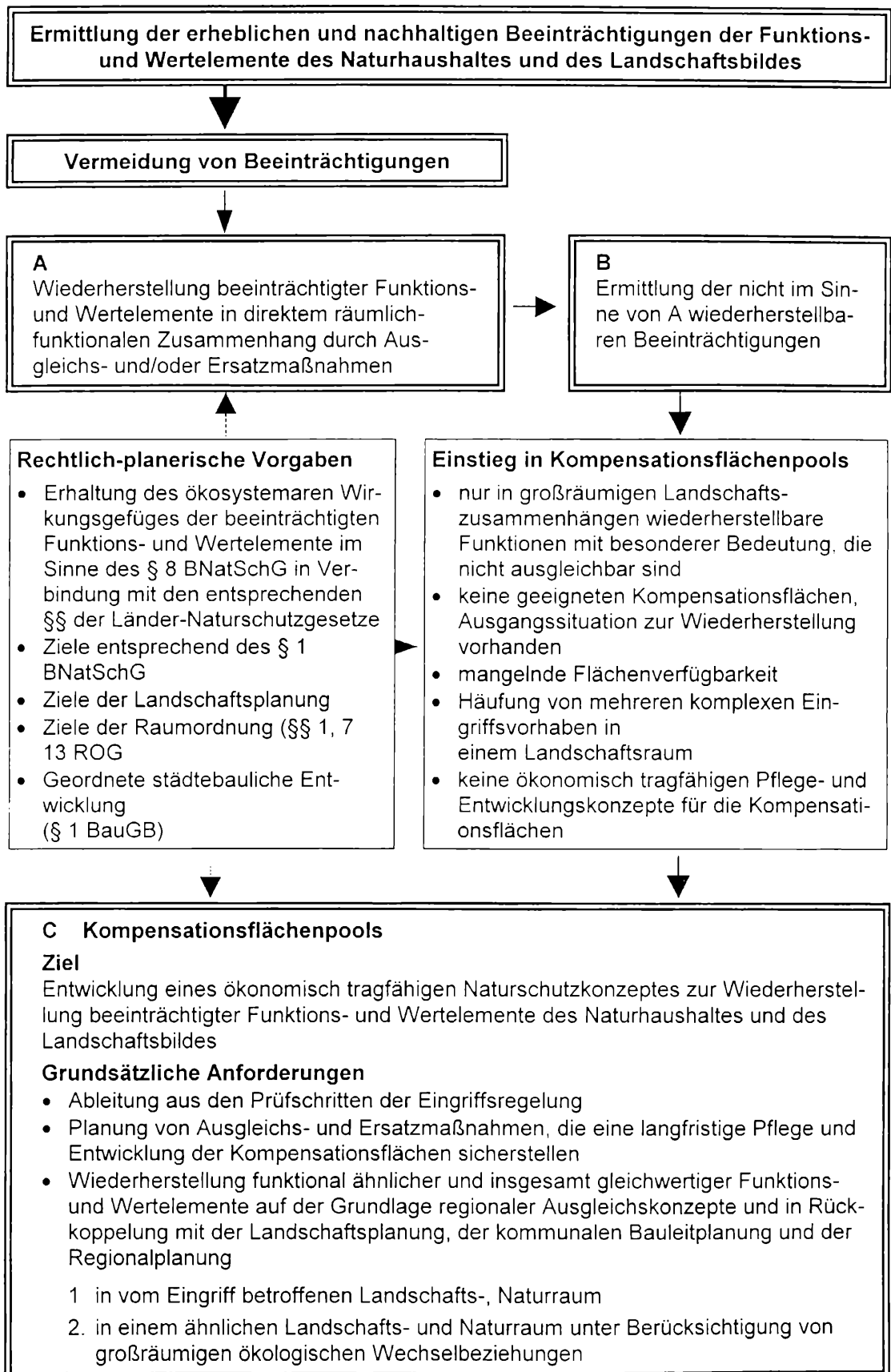


Abbildung 1

Planerischer Einstieg in Kompensationsflächenpools (rechtliche und fachliche Anforderungen) (MÜLLER-PFANNENSTIEL ET AL. 1998).

Erfassung aller relevanten Freiflächen;
 Bestandserfassung- und -bewertung der naturschutzfachlich relevanten Funktions- und Wertelemente der Freiflächen in funktionsspezifischen Schwerpunkträumen;
 Bestimmung inhaltlich-räumlicher Leitbilder und Ziele für die Freiflächenfunktionen;
 Erarbeitung eines naturschutzfachlichen Entwicklungskonzeptes mit einer Priorisierung für bestimmte Freiflächenfunktionen in bestimmten Schwerpunkträumen;
 Räumliche Konkretisierung der Entwicklungsziele und Umsetzung in einem Maßnahmenkonzept für durchzuführende Pflege und Entwicklungsmaßnahmen;
 Grobe Abschätzung der Art und des Umfangs der durch geplante Bauvorhaben beeinträchtigten Funktions- und Wertelemente;
 Hinweise zur räumlichen Vermeidung von Eingriffen im Sinne der Standortauswahl für bestimmte Vorhabentypen;
 Auswahl und Zuordnung von Flächen zur funktional ähnlichen Wiederherstellung der aufgrund geplanter Bauvorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen von Funktions- und Wertelemente der Freiflächen
 Bündelung von funktional ähnlichen Kompensationsmaßnahmen in bestimmten Schwerpunkträumen.

4. Anwendung eines geeigneten Kompensationsmodells

Die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen durch die verschiedenen Modelle der Flächenbevvorratung und der vorsorgenden Biotopneuschaffung erfordern die Anwendung eines geeigneten Kompensationsmodells, um insbesondere für die gemäß § 135 Abs. 2 BauGB von der Gemeinde durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen die Art und den Umfang bzw. die Kosten bestimmen zu können. Gerade weil in Kompensationsflächenpools keineswegs immer gerade diejenigen Funktionen von Biotoptypen vorgehalten werden können, die jeweils im Einzelfall verloren gehen oder beeinträchtigt werden, bedarf es weitergehender Verfahren, um im Falle funktional nicht gleichartiger Kompensation den gleichwertig "abzubuchenden" Flächenumfang bzw. die Kosten bestimmen zu können. Unabhängig von der Ermittlung von Kompensationsumfängen nimmt die Ableitung von funktional ähnlichen Maßnahmen anhand von deskriptiven Ansätzen eine zentrale Bedeutung bei der Planung von Kompensationsflächenpool-Konzepten ein.

Nach welchem Modus sollen Flächen in einem Kompensationsflächenpool bilanziert oder auf einem Öko-Konto eingezahlt und abgebucht werden können (vgl. MUF 1995)?

Das Kompensationsmodell sollte eine flexible Herangehensweise ermöglichen. Die Kompensations-

ermittlung könnte über eine gestufte Vorgehensweise erfolgen (BOSCH & PARTNER 1998):

1. Ermittlung des Kompensationsumfanges, z.B. über deskriptive Ansätze oder ein naturschutzfachlich etabliertes Biotopwertverfahren und Umsetzung funktional ähnlicher Kompensationsmaßnahmen in direkter räumlich funktionaler Umgebung.
2. Ermittlung der fiktiven Wiederherstellungskosten für die nicht im Sinne von A. kompensierbaren Beeinträchtigungen und Umsetzung von funktional ähnlichen und/oder insgesamt gleichwertigen Kompensationsmaßnahmen im Rahmen eines Ausgleichspool-Konzeptes (alternativ: Einzahlung auf ein Ökokonto). Hierunter fällt auch der Vorschlag, dass nicht wiederherstellbare/ausgleichbare Biotoptypen, die aus naturschutzfachlichen Gründen nicht im direkten räumlichen Zusammenhang, z.B. B-Plan Gebiet, umsetzbar sind, über die Berechnung der fiktiven Wiederherstellungskosten direkt in Ausgleichspool-Maßnahmen umgesetzt werden sollten.

Die Geldwertäquivalente, die für die fiktiven Kompensationsmaßnahmen berechnet worden sind, können zur Umsetzung der Maßnahmen in einen Kompensationsflächenpool einfließen (vgl. KÖPPEL & MÜLLER-PFANNENSTIEL 1996). Hierzu ist ein landschaftsräumlich konkretisiertes Pool-Konzept zu entwickeln. Über diese Konzeption können auch im Sinne einer vorsorgenden Biotopneuschaffung Kompensationsmaßnahmen außerhalb des B-Plan-Gebietes realisiert werden, die in Abstimmung mit dem Landschaftsplan umgesetzt werden sollten. Ob, um der optimistischen These von MITSCHANG (1997) zu folgen, durch die Möglichkeit des planexternen Ausgleichs eher ein Schritt in Richtung "Vollkompensation" gemacht werden kann, bleibt abzuwarten.

Resümee

Die rechtlichen und inhaltlichen Anforderungen sowie der planerische Einstieg in Kompensationsflächenpools sind im Ablaufschema der Abbildung 1 dargestellt.

Der Einstieg in Kompensationsflächenpools erfordert eine einzelfallbezogene Prüfung,

- welche Beeinträchtigungen im räumlichen Zusammenhang und innerhalb des direkt betroffenen Wirkungsgefüges gleichartig wiederherzustellen sind,
- welche Funktionen in ähnlicher Weise in großräumigeren landschaftsräumlichen Zusammenhängen unter Beachtung von ökologischen Wechselbeziehungen wiederherzustellen sind,
- welche Poolflächen in Rückkoppelung mit den Zielen der Landschaftsplanung geeignet sind.

Bei der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist vor dem Einstieg in Pool-Konzeptionen zu entscheiden, welche Beeinträchtigungen im direk-

ten räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriffsort auszugleichen sind. So kann es zum Beispiel sinnvoll sein, die Veränderung der Bodeneigenschaften von einem Niedermoorboden durch baubedingte Grundwasserabsenkung oder den Verlust von für das Landschaftsbild prägenden Gehölzstrukturen in direkter räumlicher Beziehung zum Eingriffsort mit entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wiederherzustellen.

Weiterhin besteht die Frage, ob Ersatzmaßnahmen gemäß der Anforderungen der Ländernaturschutzgesetze grundsätzlich in Pool-Konzepte eingebunden und somit als Verschiebemasse für großflächig angelegte Maßnahmenkomplexe herangezogen werden können. Es sollte jedoch ebenso für nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen vor dem Einstieg in Pool-Konzepte geprüft werden, inwieweit gerade bei Beeinträchtigungen von Teilfunktionen, eine räumlich-funktionale Beziehung von Teil- und Gesamtlebensräumen aufrechtzuerhalten ist, unabhängig davon, ob dies eine Ersatzmaßnahme darstellt (Verlust eines mesophilen Stillgewässers mit der Funktion eines Laichgewässers für verschiedene Amphibienarten durch Überbauung und Kompensation eines Ersatzlaichgewässers unter Beachtung der kritischen Vernetzungsdistanzen der betroffenen Amphibienarten).

Zusammenfassend lassen sich aus der Sicht der Eingriffsregelung folgende rechtliche und fachliche Anforderungen ableiten (s.a. AMMERMAN ET AL. 1998; LOUIS 1998):

- *Das Gebot der Vermeidung* darf nicht vernachlässigt werden, indem beispielsweise
 - die Suche nach alternativen Standorten unterbleibt,
 - auf flächenschonende Bauweise mit geringem Versiegelungsgrad oder
 - auf bautechnische Vermeidungsmaßnahmen verzichtet wird,
 nur weil im Vorgriff auf den Eingriff schon genügend Maßnahmen zu dessen Ausgleich gesammelt wurden. Das BVerwG (Urteil v. 31.01.97) unterstützt den Vermeidungsgedanken im Sinne eines Optimierungsgebotes und knüpft die planerische Ausweisung an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
- *Der funktionale Zusammenhang* zwischen Beeinträchtigungen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist im Sinne einer gleichartigen und/oder funktional ähnlichen Wiederherstellung zu gewährleisten (vgl. ARGE EINGRIFFS-REGELUNG 1995). Da in § 1a BauGB ein expliziter Bezug zur Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz hergestellt wird (s.a. § 200a BauGB) und auch in der oben dargestellten rechtlichen Auslegung der funktionale Zusammenhang zwischen Beeinträchtigungen und Ausgleichs- sowie Ersatzmaßnahmen postuliert wird, ist entgegen vielfacher Auffassungen (s. u.a. MORGENROTH 1998) auch im Rahmen der Bauleitplanung der funktionale Ableitungszusam-

menhang zu erhalten (vgl. MITSCHANG 1997; LOUIS 1998).

- Die *räumliche Bindung* sollte mit Bezug zu den betroffenen Landschaftsräumen, landschafts-ökologischen Raumeinheiten im Sinne von großräumigen Wechselbeziehungen zwischen den beeinträchtigten und wiederherzustellenden Funktionen hergestellt werden. Als Begründung können die Formulierungen der Landesnaturschutzgesetze herangezogen werden, die den räumlichen Bezug über den vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum herbeiführen.

Literatur

ARGE EINGRIFFSREGELUNG (ARBEITSGRUPPE EINGRIFFSREGELUNG DER LANDESANSTALTEN/-ÄMTER FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE UND DER BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE) (1988):

Empfehlungen zum Vollzug der Eingriffsregelung. Beilage zu Natur und Landschaft 63 (5).

——— (1995):

Empfehlungen zum Vollzug der Eingriffsregelung, Teil II. Inhaltlich-methodische Anforderungen an Erfassungen und Bewertungen.

AMMERMAN, K.; A. WINKELBRANDT; H.-W. BLANK; W. BREUER; G. KUTSCHER; U. LOHMANN; I. OSWALD; E. RUDOLPH & W. WEHRICH (1998):

Bevorratung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich in der Bauleitplanung.- Natur und Landschaft 73, H. 4: 163-169.

ARBEITSGRUPPE FÜR REGIONALE STRUKTUR- UND UMWELTFORSCHUNG ARRSU GmbH (1998): Positionen, Heft 7: Flächenpooling.- Oldenburg.

BAUER, S.; J.-P. ABRESCH & M. STEUERNAGEL (1996):

Gesamtinstrumentarium zur Erreichung einer umweltverträglichen Raumnutzung.- Materialien zur Umweltforschung, hrsg. vom Rat von Sachverständigen für Umweltfragen, Stuttgart

BOSCH & PARTNER (1997):

Leitbildentwicklung für ein übergeordnetes Kompensationskonzept im Zuge der Landschaftspflegerischen Begleitplanung der A44.- Unveröff. Gutachten, im Auftrag des Amtes für Straßen und Verkehrswesen Eschwege.

——— (1998):

Kompensationsmodell zur flexiblen Ermittlung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen.- Gutachten im Auftrag der Stadt Oberhausen, Untere Landschaftsbehörde.

DEUTSCHES INSTITUT FÜR URBANISTIK (DIFU) (1996):

Planerische Vorsorge für Ausgleich und Ersatz in Bauleitplänen.- DIFU-Beiträge zur Stadtforschung (19), Berlin.

GASSNER, E. (1995):

Das Recht der Landschaft. Gesamtdarstellung für Bund und Länder.- Neumann, Radebeul.

GASSNER, E.; A. BENDOMIR-KAHLO; A. SCHMIDT-RÄNTSCH & J. SCHMIDT-RÄNTSCH (1996): Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar.- München

HOPPENSTEDT, A. & H. RUNGE (1998): Wirksamkeit der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - Auswirkungen des neuen Bau- und Raumordnungsgesetzes.- Naturschutz und Landschaftsplanung 30, (3): 75-81.

KIEMSTEDT, H.; S. OTT & M. MÖNNECKE (1996): Methodik der Eingriffsregelung. Gutachten zur Methodik der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und Bemessung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Ausgleichszahlungen.- Im Auftrag der LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung), Hannover.

KÖPPEL, J.; U. FEICKERT; H. STRASSER & L. SPANDAU (1998): Praxis der Eingriffsregelung - Schadensersatz an Natur und Landschaft.- Ulmer, Stuttgart.

KÖPPEL, J. & K. MÜLLER-PFANNENSTIEL (1996): Perspektiven des Herstellungskostenansatzes ein vielseitig verwendbarer Baustein der Eingriffsregelung?- Naturschutz und Landschaftsplanung 28, (11): 340-349.

KÜPFER, C. (1997): Ökonomisch tragfähige und ressourcenschonende Formen der Landbewirtschaftung Teil A:- Hinweise für die für die Planung von Maßnahmen für die nachhaltige Entwicklung von Agrarräumen.- Naturschutz und Landschaftsplanung 29 (5): 146-150.

KÜPFER, C.; E. MÜLLER & R. KLEISER (1997): Ökonomisch tragfähige und ressourcenschonende Formen der Landbewirtschaftung, Teil B: Kommentierte Liste umsetzbarer Maßnahmen.- Naturschutz und Landschaftsplanung 29 (12): 366-372.

LOUIS, H.W. (1997): Das Verhältnis zwischen Baurecht und Naturschutz unter Berücksichtigung der Neuregelung durch das BauROG.- Niederschrift zum Vortrag am 31.10.1997 auf der Tagung der Gesellschaft für Umweltrecht in Berlin.

MITSCHANG, S. (1997): Die planexterne Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft - Anstoß für ein tragfähiges kommunales Flächenmanagement.- Naturschutz und Landschaftsplanung 29, (9): 273-281.

MORGENROTH, A. (1998): Das Ökokonto.- Naturschutz und Landschaftsplanung 30, (2): 60-61.

MÜLLER-PFANNENSTIEL, K.; H. BRUNKEN-WINKLER; J. KÖPPEL & H. STRÄßER (1998): Kompensationsflächenpools zum Vollzug der Eingriffsregelung Chancen und Anforderungen.- Naturschutz und Landschaftsplanung 30, H. 6: 182-189.

MUF (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ) (1995): Buchungen auf dem Ökokonto. Ein Kurzleitfaden für Kommunen.- Az.: 1025-88 021.

PEITHMANN, O. (1995): Folgerungen aus den neuen Prinzipien der Eingriffsregelung für die Raumplanung.- Naturschutz und Landschaftsplanung 27, (4): 145-149.

PETERS, H.-J (1996): Umweltverwaltungsrecht.- 2. Aufl., Heidelberg.

PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE + UMWELT (1995): Richtwerte für Kompensationsmaßnahmen beim Bundesfernstraßenbau Untersuchung zu den rechtlichen und naturschutzfachlichen Grenzen und Möglichkeiten.- Im Auftrag des Bundesministers für Verkehr, Forschungsbericht VU 18003 V 94, Hannover.

RUNGE, K. (1998): Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung. Internationale Entwicklungstendenzen und Planungspraxis.- Springer, Berlin/Heidelberg.

SCHWEPPE-KRAFT, B. (1992): Ausgleichszahlungen als Instrument der Ressourcenbewirtschaftung im Arten- und Biotopschutz.- Natur und Landschaft 67, (9): 410-413.

—— (1994): Naturschutzfachliche Anforderungen an die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, Teil I: Unsicherheiten bei der Bestimmung von Ausgleich und Ersatz.- Naturschutz und Landschaftsplanung 26 (1): 5-12.

SCHWOON, G. (1996): Sicherung, Pflege und Kontrolle von Kompensationsmaßnahmen am Beispiel von Straßenbauvorhaben des Bundes und des Landes Niedersachsen.- Diplomarbeit am Institut für Landschaftspflege und Naturschutz der Universität Hannover.

Ausgewertete Gerichtsurteile

BVerwG vom 27. September 1990 (4 C 44.87)

BVerwG vom 30. Oktober 1992 (4 A 4.92)

BVerwG vom 23. August 1996 (4 A 29.95)

BVerwG vom 09. Mai 1997 (4 N 1.96)

OVG N-W vom 10. November 1993 (23 D 57/92)

OVG N-W vom 09. Juni 1994 (23 A 1081/91)

OVG N-W vom 05. August 1995 (7A1140/84)

OVG Bremen vom 24.10.89)

Anschrift des Verfassers:

Dipl.-Ing. Klaus Müller-Pfannenstiel
Bosch & Partner GmbH
Westring 303
D-44629 Herne

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1999

Band/Volume: [1_1999](#)

Autor(en)/Author(s): Müller-Pfannenstiel Klaus

Artikel/Article: [Anforderungen an Kompensationsflächenpools aus rechtlicher und fachlicher Sicht 89-98](#)